

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (1288 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird

Die gegenständliche Novelle ist durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 notwendig geworden, mit der einerseits unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern geschaffen wurden, die unter anderem über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes, zu entscheiden haben und andererseits die diesbezügliche Zuständigkeit der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts beseitigt wurde.

Da mit dem Inkrafttreten dieser Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle keine Beschwerdemöglichkeit gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Finanzstrafsachen des Bundes bestünde, sieht der vorliegende Entwurf eine solche Beschwerdemöglichkeit im Rahmen des finanzstrafbehördlichen Instanzenzuges vor.

Darüber hinaus beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf eine Anpassung an das Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den

Schutz der persönlichen Freiheit, indem der Beschränkung der Befugnis von Verwaltungsbehörden zur Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen Rechnung getragen wird.

Ferner räumt der Gesetzentwurf, entsprechend der durch die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987 für den Vollzug von verwaltungsbehördlichen Freiheitsstrafen geschaffenen Rechtslage, die Möglichkeit des Vollzugs von (Ersatz-) Freiheitsstrafen in Strafvollzugsanstalten ein.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. Juni 1990 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligte sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Kfm. Dr. Steidl sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. L a c i n a.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1288 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 06 19

Dipl.-Vw. Dr. Lackner
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann